

S a t z u n g
über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Stadt Nastätten
vom 30.11.2017

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Nastätten Flur 74 Parzelle Nr. 27 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird teilweise eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 30.11.2017

gez. Rzeniecki (S.)

Stadtbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 25.09.17 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.10.17 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 21.11.17 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 30.11.17 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 07.12.17 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Stadt Nastätten
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt



Nastätten Flur 74

Am Martenrother Weg

42

29

28

21

22

23

24

25

26

27

93

94

19

90

Fahrweg

Fahrweg

Fahrweg

Fahrweg